

„möglichst breite[n] Sicht auf die Geschichte der baltischen Lande“ (S. 9). Die deutschbaltische Perspektive wurde einfach durch eine schwedische ersetzt. Das ist zwar für einen Teil der deutschen Leserschaft immer noch neu,<sup>8</sup> bringt die Forschung an sich aber nicht weiter.

Dieser Band zeigt, dass der Verlag auf dem Territorienthema keine schmackhafte Suppe mehr kocht. Am besten sollte er das Unternehmen einstellen, bevor der finanzielle Schaden zu groß wird und das Ansehen der ursprünglichen Reihe rückwirkend beschädigt wird. Wenn er aber unbedingt die beiden angekündigten Bände noch herausbringen will, sollte er einen Redakteur suchen, der mit der Region, ihrer Geschichte und ihren Sprachen vertraut ist. *Eine* Person wäre hier nützlicher als drei, denn wie man an den „Prolegomena“ sehen kann, verderben viele Köche den Brei.

JÜRGEN BEYER

RALPH TUCHTENHAGEN: *Zentralstaat und Provinz im frühneuzeitlichen Nordosteuropa* (Veröffentlichungen des Nordost-Instituts, 5). Harrasowitz Verlag. Wiesbaden 2008. 583 S. ISBN: 9783447055227.

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts stieg Schweden zur führenden Großmacht Nordosteuropas auf. Der Große Nordische Krieg (1700–1710) und der Schwedisch-Russische Krieg von 1741–1743 setzten der Alleinherrschaft Schwedens in dieser Region ein Ende. Als Ergebnis der Kriege verlor Schweden Livland und Estland, Ingermanland mit der Provinz Kexholm und das so genannte Altfinnland (*Vanha-Suomi*) an Russland. Diese Gebiete stellen den Handlungsraum der Monografie von Ralph Tuchtenhagen dar. Anhand von sieben Bereichen – Verwaltung, Recht, Militär, Kirche, Bildung, Wirtschaft und sozialer Wandel – betrachtet Tuchtenhagen, wie der Zentralstaat, in dessen Rolle abwechselnd Schweden und Russland auftreten, versuchte, die genannten Gebiete zu beherrschen und zu integrieren. Als die beiden Mächte Estland und Livland eroberten, begegneten sie bereits existierenden Machtstrukturen, die in der staatlichen Provinzialpolitik zwangsläufig berücksichtigt werden mussten. Zugleich beeinflussten auch die Provinzen den Zentralstaat. Aus dieser Gegenseitigkeit rühren auch die Stichwörter, die sich durch Tuchtenhagens Arbeit ziehen: ‚Interdependenz‘ und ‚Interpenetration‘ des Staates und der Provinzen. Der zeitliche Rahmen der Monografie reicht von der Mitte des

---

<sup>8</sup> Vgl. jedoch TORBJÖRN ENG: Schwedens Ostseeprovinzen in der schwedischen historischen Forschung, in: Nordost-Archiv, NF 9 (2000), S. 115–166.

16. Jahrhunderts, als Schwedens Expansion im Ostseeraum einsetzte, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in dem sich bedeutende Veränderungen abzeichneten, z. B. die Aufhebung der Leibeigenschaft oder der Anschluss Altfinnlands an das Großfürstentum Finnland, das vom russischen Kaiser in Personalunion regiert wurde.

Den Begriff ‚Ostseeprovinzen‘ hat Tuchtenhagen mit Recht ausführlicher behandelt als in der bisherigen Geschichtsschreibung üblich. Sicherlich erleichtert es dieser Zugang zum Thema, die politische Landkarte der Ostsee so zu begreifen, wie sie sich dem damaligen Stockholm bzw. St. Petersburg präsentierte. Die Verbindung der baltischen Provinzen und der finnisch-ingermanländischen Gebiete ist auch früher hervorgehoben worden, z. B. von Robert Schweitzer, der von Wiburg als einer „vierten“ baltischen Provinz neben Estland, Livland und Kurland sprach. Der Hauptteil von Tuchtenhagens Buch untersucht, wie die Integration in den genannten Bereichen funktioniert hat. Er beginnt in jedem Bereich mit dem schwedischen Gesamtstaat, wendet sich danach den schwedischen Ostseeprovinzen zu, betrachtet das russische Imperium und kehrt dann zu den Ostseeprovinzen zurück, die nun schon Teil des Russischen Reiches waren. Bei aller Logik hat ein solcher Aufbau aber auch einen wesentlichen Nachteil: Die Aufspaltung der Behandlung der Ostseeprovinzen in zwei Teile erlaubt es nicht, die Kontinuität der schwedischen und russischen Zeit, die frühneuzeitliche *longue durée* der Ostseeprovinzen, klarer herauszustellen, obwohl genau dies eines der wichtigsten Anliegen des Autors ist.

In der Geschichtsschreibung ist auch früher schon betont worden, dass die schwedische Verwaltungsorganisation den Reformen Peters I. als Vorbild diente; Tuchtenhagen streicht dies deutlich heraus und betont zudem, dass Frankreich für Schweden ein Vorbild war. Auf diese Weise verbindet er die Reformen Peters I. in Russland mit dem französischen Hochabsolutismus, die sich am deutlichsten in den Institutionen der (General)gouvernements und der (General)gouverneure äußerte, die zur Grundlage der Territorialverwaltung sowohl in Schweden als auch im Russischen Reich wurden. Diejenigen, die als höhere Amtsträger in den Ostseeprovinzen die Schlüsselpositionen innehatten, waren durchaus von nicht unwesentlicher Bedeutung. Tuchtenhagens Standpunkt, dass Statthalter, Gouverneure und Generalgouverneure der Ostseeprovinzen zum größeren Teil (70%) schwedischer und zum kleineren Teil (30%) ausländischer Herkunft waren – meistens Reichsdeutsche – und dass der Provinzadel in diesen Ämtern nicht vertreten gewesen sei, ist aber nicht ganz korrekt (S. 48). Hier darf sogleich an den Estländer Jacob Johann Hastfer erinnert werden, der gerade in der kompliziertesten Zeit während der Güterreduktion von 1686–1695 das Amt des livländischen Generalgouverneurs innehatte. Auch Vertreter mehrerer anderer deutschbaltischer Adelsfamilien bekleideten hohe Staatsämter in den Ostseeprovinzen (die Patkuls, Wrangels, Fersens u. a.). Auch Tuchtenhagens Behauptung, dass von den elf Gouverneuren

und Generalgouverneuren, die im Generalgouvernement Livland zwischen 1713 und 1775 amtierten, sieben aus dem russischen Adel, zwei aus dem Ausland und nur einer aus Livland stammten (S. 72), ist zwar in den zahlenmäßigen Proportionen für sich genommen richtig. Wenn wir aber die Zeiträume betrachten, in denen diese Personen an der Macht waren, dann standen Russen nur in den Jahren 1713–1724, 1726–1729 und 1758–1761 an der Spitze des Gouvernements Livland und in den Jahren 1719–1728, 1736 und 1753–1758 an der Spitze des Gouvernements Estland (ohne in der ersten Periode in Reval residiert zu haben). Diese Darstellung verleiht der Repräsentation des russischen Adels bei der Herrschaft über das Baltikum einen vollkommen anderen Ausdruck.<sup>9</sup>

Ein Irrtum ist zudem die Behauptung, dass Estland mit Livland in den Jahren 1619–1673 ein Generalgouvernement bildete (S. 39). Erstens war die Eroberung Livlands bis 1619 noch nicht vollendet, zweitens fehlte der schwedischen Obrigkeit eine klare Auffassung davon, ob die zu erobernden Gebiete zu Estland gehören sollten, eine eigenständige Verwaltungseinheit geschaffen werden sollte oder diese gar Polen zurückgegeben werden müssten. Das (General)gouvernement Estland gehörte bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung 1783 niemals zum Generalgouvernement Livland. Fehler treten auch bei der Bestimmung der Gouvernementsstädte auf. Dorpat war nicht bis 1642 (S. 39–41), sondern nur bis zum Jahr 1632 Residenzstadt des Generalgouverneurs von Livland, Ingermanland und der Provinz Kexholm. Von da an wurde das ganze Gebiet von Riga aus verwaltet, in Dorpat blieben nur das Hofgericht und das Oberkonsistorium, die mit der Universität verbunden waren. Nyen war nur bis 1651 das Gouvernementszentrum der 1642 von Livland abgetrennten Gebiete Ingermanland und Kexholm, danach war es Narva, wo der Generalgouverneur ohnehin auch schon früher die meiste Zeit residiert hatte. Als nach der Errichtung der russischen Herrschaft Narva dem Gouvernement St. Petersburg angeschlossen wurde und vom Gouvernement Estland abgetrennt blieb, kann man dies als eine weitere Bestätigung für die Fortdauer des Status quo aus der schwedischen Zeit deuten – für Narva allerdings nicht mehr als Gouvernementsstadt.<sup>10</sup>

Um die Rechtsordnung der Ostseeprovinzen dem eigenen Willen unterzuordnen, musste in den Provinzen eine eigene Legislative, Judikative und Exekutive durchgesetzt werden. Im Falle Schwedens gelang dies Tuchtenhagen zufolge binnen eines halben Jahrhunderts (S. 6) oder gar innerhalb von 80 Jahren (S. 442). Teilweise überbewertet Tuchtenhagen die autonome Stellung Livlands und Estlands: Die schwedische Königsmacht bestätigte

<sup>9</sup> MATI LAUR: Eesti ala valitsemine 18. sajandil (1710–1783) [Die Verwaltung des estnischen Gebietes im 18. Jahrhundert (1710–1783)], Tartu 2000, S. 47–51, 253.

<sup>10</sup> Eine ausführliche Besprechung bei ENN KÜNG: Uurimus riigi ja provintside suhetest varauusaegses Baltikumis [Eine Untersuchung über die Beziehungen des Staates und der Provinzen im frühneuzeitlichen Baltikum], in: Akadeemia 2009, Nr. 12, S. 2353–2373.

nicht die Privilegien, die der polnische König Sigismund II. August 1561 der livländischen Ritterschaft verliehen hatte, wie der Autor behauptet (S. 91, 208), sondern wich im Gegenteil diesem Schritt bis zum Ende des 17. Jahrhunderts aus. Diese Privilegien, die geradezu für das Gründungsdokument des baltischen Landesstaates gehalten worden sind, wurden jedoch von der russischen Herrschaft bestätigt. Noch komplizierter ist die Sache mit der Kodifizierung des estländischen und livländischen Ritter- und Landrechts. Richtig ist, dass die erwähnten Dokumente sowohl ohne königliche Bestätigung blieben, dessen ungeachtet aber in der alltäglichen Rechtspraxis im Gebrauch waren. Die gleiche Situation setzte sich auch in der russischen Zeit fort. Als Kaiserin Elisabeth die Todesstrafe abschaffte, verhängten die Gerichte Estlands und Livlands aufgrund der Rechtsordnung, die vom Staat nicht (!) bestätigt worden war, weiterhin Todesstrafen, gleichzeitig war es die Aufgabe des (General)gouverneurs, diese durch andere Strafen zu ersetzen.

Als besonders stark schätzt Tuchtenhagen die autonome Stellung der baltischen Provinzen während der russischen Herrschaft ein: „Bis in die 1780er Jahre (...) waren die Landtage nahezu die einzigen Legislativorgane der Ostseeprovinzen. Die Zentralbehörden in St. Petersburg fungierten mehr und mehr als bloße Konfirmationsinstanzen für die Beschlüsse der Landtage“ (S. 110). Solch eine Bewertung ist für die 1730er in jeder Weise Jahre stichhaltig, aber nicht mehr für die Regierungszeit der Kaiserin Elisabeth und erst recht nicht für jene Katharinas II. Die innenpolitischen Prozesse, die im Zentralstaat selbst stattfanden und die zweifellos auch die Beziehungen zu den Provinzen beeinflussten, finden im anzuzeigenden Werk insgesamt zu wenig Aufmerksamkeit, vor allem, wenn man die Reduktion Karls XI. und die Statthalterchaftsverfassung von Katharina II. außer Acht lässt.

Das Militärwesen war der Bereich, in dem es laut Tuchtenhagen gelang, die Provinzen am engsten an das Mutterland anzubinden, was in jeder Hinsicht zutrifft. Zur Integration trug sicherlich auch ein subjektiver Faktor bei: Sowohl die estländische als auch die livländische Ritterschaft hatten sich Schweden unterworfen, gerade um militärischen Schutz zu erlangen. Zugleich bemerkt Tuchtenhagen, dass der Schwerpunkt der schwedischen Verteidigung nicht auf den Ostseeprovinzen lag. Für Schweden war Dänemark sein erster und gefährlichster Feind und nicht die Rzeczpospolita oder das Moskauer Reich; die Anzeichen einer möglichen Gefahr aus dem Osten begann man zu spät wahrzunehmen. Dem ist nur hinzuzufügen, dass auch beim Ausbruch des Großen Nordischen Krieges und nach der siegreichen Schlacht von Narva die Provinzen militärisch beinahe verlassen waren – oder anders gesagt: Die Ostseeprovinzen zu schützen, besaß keine Priorität. Genau das wurde Schweden nach der Niederlage bei Poltava 1709 zum Verhängnis und endete mit dem Verlust dieser Gebiete. Bei der Behandlung der russischen Zeit schenkt Tuchtenhagen der Kriegsflotte

sehr viel Aufmerksamkeit, bis hin zu der These: „Die Ostseeprovinzen verblieben allein deshalb unter russischer Oberhoheit, weil Russland während des Großen Nordischen Krieges ein militärisches Herrschaftsinstrument schuf (...): die Kriegsflotte“ (S. 164). Zugleich stellt der Autor fest, dass die Aufgaben der russischen Ostseeflotte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts defensiv blieben, und Russland trotz seiner zahlenmäßig imponierenden Kriegsflotte im Kern eine Kontinentalmacht war (S. 171). Auch Tuchtenhagens Bewertung der Probleme, die die Unterhaltung des russischen Militärs in den Ostseeprovinzen mit sich brachte, verdient hervorgehoben zu werden, während zugleich die Ostseeprovinzen selbst „die militärischen Aufgaben eher als Belastung und Oktroy, bisweilen sogar als militärische Besetzung empfinden mussten“ (S. 185).

Die Bedeutung der Kirche für die Integration verbindet Tuchtenhagen mit dem Begriff ‚Sozialdisziplinierung‘ und erkennt einen kirchlichen ordnenden Einfluss auf die Gesellschaft nicht nur während der Schwedenzeit, in der die Kirche und der Staat eine untrennbare Einheit bildeten, sondern auch in der russischen Zeit, in der die lutherischen Provinzialkirchen die nordwestliche Flanke des Russischen Reiches im Inneren stabilisierten (S. 238). Die Aufgabe des schwedischen Reiches war nicht nur die allseitige Unterstützung des lutherischen Glaubens in den Ostseeprovinzen, sondern auch der eigentliche Aufbau der lutherischen Kirche. Es ist in mancher Hinsicht erstaunlich, dass in Tuchtenhagens Abhandlung ein wichtiger Reformator des estländischen Kirchenlebens und der spätere Gründer des Konsistoriums, Joachim Jhering (Jheringius), der nach einer längeren Pause wieder das Bischofsamt in der Provinz innehatte, in den Hintergrund gerät. Seine Ernennung verursachte Spannungen im estländischen Adel, der der Meinung war, dass die schwedische Macht sich mit dieser Ernennung in sein historisches Patronatsrecht eingemischt hatte. Auch die Tatsache, dass das von Jhering geschaffene Konsistorium sich aus Geistlichen zusammensetzte, wohingegen der Adel sich durch ein gemischtes Konsistorium ein Mitspracherecht in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten wünschte, provozierte die estländische Ritterschaft.

Bei der Behandlung der Volksbildung wird Ernst Glück (1652–1705), dessen Wirken im Vergleich zu dem von Bengt Gottfried Forselius viel weiterreichender war, nur einmal als Übersetzer des Neuen Testaments ins Lettische erwähnt (S. 285). Noch bevor die schwedische Zeit zu Ende ging, gelang es Glück, die gesamte Bibel ins Lettische zu übersetzen und herauszugeben. Am Anfang des Großen Nordischen Krieges wurde Glück nach Moskau verschleppt, wo er sich unter anderem mit der Gründung des ersten russischen Gymnasiums beschäftigte, was aber durch seinen frühen Tod unvollendet blieb. Die Volksschulen des estnischen Gebiets werden bei Tuchtenhagen auf der Basis veralteter Literatur behandelt; auf jeden Fall hätten hier die neueren Untersuchungen von Aivar Põldvee, einem der

besten Kenner auf diesem Gebiet, genutzt werden müssen.<sup>1</sup> Stattdessen liest man die Anmerkung des Autors, über die Schulordnung der baltischen Provinzen in der schwedischen Zeit fehlten umfassende Untersuchungen.

Sowohl Schweden als auch Russland benötigten für ihre expansive Entwicklung wachsende Einnahmen. Da Schweden sich permanent an Kriegen beteiligte und das Territorium des Staates sich ständig erweiterte, waren die Staatsfinanzen in einem katastrophalen Zustand. Tuchtenhagen stellt die schwedische Wirtschaft sektorweise dar – Handel, darunter Transithandel, Zollpolitik, Bergbau und Manufakturwesen, „das Land als handelbares Fertigprodukt“, Straßennetz und Entwicklung der Kommunikation etc. Aber auch hier haben sich irreführende Fehler eingeschlichen. So stellt der Autor z. B. die These auf, der schwedische Staat habe den Handel Archangel'sk kontrolliert und besteuert (S. 305). In Wirklichkeit blieb dieser einzige Außenhandelshafen Russlands außerhalb des schwedischen Einflussbereichs. Im Gegenteil, man hätte erwähnen müssen, dass eine der zentralen Fragen der schwedischen Wirtschaftspolitik die Umleitung des russischen Handels aus Archangel'sk auf die Ostsee war. Auf diesen Zweck hin arbeitete auch das königliche Kommerzkollegium, das im Jahr 1651 eingerichtet worden war.

Auch Tuchtenhagens Behauptung, dass der Pernauer Handel mit dem russischen Markt verknüpft gewesen sei, ist nicht korrekt. Aus logistischen Gründen war dies gar nicht möglich. Ebenso unverständlich ist der Standpunkt des Autors, dass Narva und Ivangorod, aber auch Nyen und Reval nach dem Frieden von Stolbovo ihre Bedeutung im russischen Transithandel verloren hätten (S. 332). Der Handel von Narva und Nyen, aber auch der von Reval, waren ab dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts auf den russischen Markt konzentriert. Die Warenströme durch diese Städte wuchsen beständig innerhalb des Jahrhunderts und erreichten den höchsten Stand in den 1680er und 1690er Jahren. Mit Recht betont Tuchtenhagen die zentrale Bedeutung des Rigaer Transithandels, auch hinsichtlich des Holzhandels, der am Ende des Jahrhunderts dominierend war. Zugleich aber versäumt er, den Handel mit Holz und verwandten Produkten in Narva und Nyen zu erwähnen, der nach Auskunft der Hafengebührenbücher gleichwertig mit jenem von Riga war.

Bei der Bewertung der Situation der bäuerlichen Bevölkerung im 17. und 18. Jahrhundert beeinflusst die Historiker zwangsläufig die vollkommen unterschiedliche Situation der schwedischen und russischen bäuerlichen

---

<sup>1</sup> Siehe z.B.: AIVAR PÖLDVEE: Kyrklig folkundervisning i Estland och Livland 1675–1695. Centralmaktens politik och det lokala initiativet [Kirchlicher Volksunterricht in Est- und Livland 1675–1695. Die Politik des Zentralstaates und die lokale Initiative], in: Stat-kyrka-samhälle. Den stormaktstida samhällsordningen i Sverige och Östersjöprovinserna [Staat - Kirche - Gesellschaft. Die Gesellschaftsordnung der Großmachtzeit in Schweden und den Ostseeprovinzen], hrsg. von TORSEL JANSOON und TORBJÖRN ENG, Stockholm 2000 (Acta Universitatis Stockholmiensis. Studia Baltica Stockholmiensia, 21), S. 185–282.

Bevölkerung. Die Versuchung ist groß, diese Situation auch auf den schwedischen bzw. russischen Zentralstaat zu übertragen. Auch Tuchtenhagen ist vielleicht zu kategorisch, wenn er die Situation der bäuerlichen Bevölkerung des 18. Jahrhunderts behandelt: „Der *status quo* vor Einführung der kameralistischen Reformen Karls XI. wurde sukzessive wieder hergestellt. Dies erweiterte die Möglichkeiten gutsherrlicher Willkür und verschärfte die Leibeigenschaft und alle Arten bäuerlicher Abhängigkeit von den Gutsherren“ (S. 425). Neuere Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass in beiden Fällen dem Einfluss der Zentralmacht zu große Bedeutung beigemessen wurde. Die „Rosen-Deklaration“, die in der früheren Geschichtsschreibung überbewertet worden ist, und die Tuchtenhagen als den „Gipfel der bäuerlichen Abhängigkeit“ bezeichnet (S. 426), fixierte nicht so sehr die aktuelle rechtliche Situation der bäuerlichen Bevölkerung, als dass sie vielmehr die Unantastbarkeit der Adelsrechte vor der Einmischung der Zentralmacht erklärte. Im Gegensatz zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es im 18. Jahrhundert keine auch noch so kleinen Anzeichen für die Absicht der russischen Behörden, die Situation der baltischen Bauern zu verbessern. Alle derartigen Ideen kamen „von innen“, aus dem Baltikum selbst. Auch Katharina II. handelte eher als Handlangerin der Deutschbalten, erhielt ihrerseits aber die Möglichkeit, aufklärerische Reformen in einer Region durchzuführen, die in Westeuropa relativ gut wahrgenommen wurde, ohne den eigenen russischen Adel zu beunruhigen. Die Leibeigenschaft in Livland wurde allerdings noch nicht 1804 abgeschafft (S. 436), sondern erst 1819, zur gleichen Zeit, wie auf Ösel – wo es laut Tuchtenhagen 1818 erfolgte – und sogar einige Jahre später als in Estland (1816). Es ist kaum glaubhaft, dass die Letten in der Frühen Neuzeit auf dem heutigen lettischen Territorium „weniger als die Hälfte“ der Bewohner ausmachten (S. 417). Wenn man den relativ höheren Anteil der größtenteils nicht-lettischen Stadtbevölkerung berücksichtigt, kann ihr Anteil nur einige Prozentpunkte niedriger gewesen sein als im Falle der Esten in Estland (ca. 90%, S. 391).

Zum Fazit: Die Idee, die Ostseeprovinzen gerade unter schwedischer und russischer Herrschaft zu vergleichen und dadurch einen Überblick über das Verhältnis von frühneuzeitlichem Zentralstaat und Provinzen zu geben, ist faszinierend und interessant. Die Schlüsse, die Tuchtenhagen aus dem Integrationsgrad der unterschiedlichen Bereiche in schwedischer oder russischer Zeit zieht, sind überwiegend akzeptabel. Der Hauptwert von Tuchtenhagens Buch besteht somit darin, dass es eine interessante Forschungsaufgabe stellt und diese eindrucksvoll löst und dem Leser Genuss und neue Denkanstöße bietet. Zugleich handelt es sich aber, was die vom Autor genutzte Literatur betrifft, um eine eher konservative Abhandlung. Wenn der Autor die Publikationen, die in den letzten Jahrzehnten zu diesem Thema erschienen sind, einbezogen, und bei den Fakten strenger auf Genauigkeit geachtet hätte, könnte man seine Monografie als Handbuch

der Geschichte des Baltikums im 17. und 18. Jahrhundert bezeichnen. So aber bleiben leider einige Lücken.

ENN KÜNG  
MATI LAUR

MATHIAS MESENHÖLLER: *Ständische Modernisierung. Der kurländische Ritterschaftsadel 1760–1830* (Elitenwandel in der Moderne, 9). Akademie Verlag, Berlin 2009. 617 S. ISBN: 9783050044781.

Die Monografie des Leipziger Historikers Mathias Mesenhöller ist die redaktionell überarbeitete Fassung seiner im Jahr 2007 an der Martin-Luther-Universität Halle verteidigten Doktorarbeit. Mit seinem Buch, das in der Reihe „Elitenwandel in der Moderne“ erscheint, die von Professor Heinz Reif von der TU Berlin herausgegeben wird, versucht Mesenhöller, am Beispiel von Kurland den Wandel darzustellen, der Ostmitteleuropa in der so genannten Sattelzeit erfasst hat. Der chronologisch-narrative Aufbau des Buches ermöglicht dessen Lektüre auch denjenigen, die keine genaue Kenntnis der Geschichte Kurlands oder des Baltikums haben. Die moderne Herangehensweise und der Schreibstil, der für nicht-muttersprachliche Leser keineswegs einfach sein dürfte, bieten zugleich aber eine originelle Ergänzung auf wissenschaftlicher Ebene, die auch im Kontext der Historiografie der baltischen Länder größte Aufmerksamkeit und Anerkennung verdient. Den modernen Ansatz des Autors drücken schon Unterkapitel wie „Polis“ und „Oikoi“ oder aber „Challenge“ und „Response“ aus. Im Unterkapitel „Märkte“ findet unter anderem auch die Frage nach „Erfolg und Misserfolg auf dem Heiratsmarkt“ (S. 316–322) eine ausführliche Behandlung.

Die Repräsentativität des in der Rolle der Elite auftretenden kurländischen Ritterschaftsadels für Ostmitteleuropa steht außer Zweifel: In dem hier diskutierten Zeitraum 1760–1830 steht Kurland sowohl unter der Herrschaft Polens als auch Russlands, welche sich hinsichtlich ihrer Gesellschaftsordnung klar unterschieden, und bildet dabei seinerseits mit der lutherischen Konfession und der deutschen Oberschicht einen deutlichen Gegensatz zu beiden Souveränen. Das damalige Livland und Estland hingegen würden in dieser Hinsicht keinen vergleichbaren Spielraum für die Forscherfeder bieten. Ohne Zweifel war der kurländische Adel auch „elitärer“ als seine Standesgenossen anderswo in Europa. Bereits die deutschbaltische